

# SEESTADT BREMERHAVEN



**Richtlinie  
zur Anwendung der  
Bremischen Beurteilungsverordnung  
für die Fachrichtung Polizei beim  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
(Beurteilungsrichtlinie Polizei)**

Inkrafttreten: xx.xx.2025

Stand: 09.09.2025

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0  
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Personalamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42  
27576 Bremerhaven

Lizenz:



*Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.*

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ergänzt die Regelungen der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 01.10.2024 (BremBeurtV), soweit diese der obersten Dienstbehörde oder der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten Entscheidungsbefugnisse zuweist. Sie gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

## **2. Regelbeurteilungszeitraum und –stichtag (§ 14 BremBeurtV)**

- 2.1 Die Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig alle zwei Jahre zu beurteilen. Der Beurteilungsstichtag wird auf den 01.04. eines jeden geraden Jahres festgelegt. In begründeten Fällen kann die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte den Beurteilungsstichtag abweichend festlegen.
- 2.2 Von der Regelbeurteilung sind, neben den in § 14 Abs. 2 BremBeurtV genannten die Beamtinnen und Beamten ausgenommen, die sich in einer Besoldungsgruppe ab A 15 BremBesO befinden.  
Die Beurteilungskommission kann aus anderen sachlichen Gründen im Einzelfall weitere Ausnahmen festlegen.

## **3. Zuständigkeiten und Beurteilungskommission (§ 7 BremBeurtV)**

- 3.1 Direkte Vorgesetzte sind die jeweiligen Abteilungsleitungen. Nächsthöhere Vorgesetzte sind die jeweiligen Amtsleitungen.  
Für die Abteilungsleitungen sind die jeweiligen Amtsleitungen direkte Vorgesetzte und die Direktorin oder der Direktor der Ortspolizeibehörde die oder der nächsthöhere Vorgesetzte.  
Direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Amtsleitungen ist die Direktorin oder der Direktor der Ortspolizeibehörde.  
In ungeregelten Fällen entscheidet die Beurteilungskommission.
- 3.2 Die Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 1 und 4 BremBeurtV der direkten Vorgesetzten werden mithilfe vorgeschalteter Konferenzen mit der jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten oder dem nächsthöheren Vorgesetzten erörtert. Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Konferenzen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3 Im Anschluss werden die Beurteilungsbeiträge der direkten Vorgesetzten in der ämterübergreifenden Konferenz mit der Direktorin oder dem Direktor der Ortspolizeibehörde erörtert. An der ämterübergreifenden Konferenz nimmt neben den nächsthöheren Vorgesetzten die Leitung des Stabsbereichs 3 und die Leitung des Sachbereichs 31 des Führungsstabes teil. Über den Zeitpunkt, die Verhandlungen und die Ergebnisse in der ämterübergreifenden Konferenz wird von der Leitung des Sachbereichs 90/31 des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde ein Protokoll geführt.
- 3.4 Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs wird gem. § 7 BremBeurtV eine Beurteilungskommission eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Gleichmäßigkeit von Beurteilungsbeiträgen sowie von Regel-, Anlass- und Probezeitbeurteilungen und somit einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sicherzustellen.

3.5 Die Beurteilungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktorin oder Direktor der Ortspolizeibehörde
- Amtsleitung Amt 90
- Amtsleitung Amt 93
- Amtsleitung Amt 94
- Leitung des Stabsbereiches 3 im Führungsstab
- Sachgebietsleitung Amt 11/211

sowie beratend ohne Stimmrecht

- Leitung des Sachbereichs Amt 90/31 als Protokollführung
- Sachbearbeitung Amt 11/23
- ein Mitglied des Personalrates der Ortspolizeibehörde
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten für den Bereich der Ortspolizeibehörde
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich der Ortspolizeibehörde

Die stimmberechtigten Mitglieder lassen sich bei Abwesenheit vertreten. Die Kommission kann auf mehrheitlichen Beschluss weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, sofern dies sachlich geboten ist.

Im Einvernehmen zwischen der Ortspolizeibehörde und dem Personalamt sind Beschlussfassungen der Beurteilungskommission auch im schriftlichen Verfahren möglich.

#### **4. Beurteilungsbeiträge (§ 8 BremBeurtV)**

- 4.1 Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BremBeurtV sind zu erstellen
- vor Antritt einer Elternzeit, die für mind. sechs Monate beantragt wurde oder
  - vor Antritt einer Beurlaubung von mind. sechs Monaten
- sofern diese vor Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Beurteilungsstichtag beginnen.
- 4.2 Die Entscheidung über die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 (vor einer Versetzung zu einer anderen Behörde), Nr. 4 (vor einer Abordnung oder Zuweisung von mehr als sechs Monaten) und Nr. 5 (vor einem Vorgesetztenwechsel im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst des Magistrats der Stadt Bremerhaven) wird auf die Beurteilungskommission übertragen.
- 4.3 Ein Beurteilungsbeitrag ist anhand eines vom Personalamt erstellten Vordrucks zu erstellen. Der Beurteilungsbeitrag ist bei der Erstellung einer nachfolgenden Regel- oder Anlassbeurteilung einzubeziehen, sofern in Ziff. 4.4 nichts anderes geregelt wird.
- 4.4 Gem. § 8 Abs. 4 Nr. 7 BremBeurtV ist ein Beurteilungsbeitrag bei einer Leistungsver schlechterung zu erstellen. Diese liegt vor, wenn bereits in einem Beurteilungsmerkmal eine Leistungsver schlechterung von mindestens einem Punktwert festzustellen ist. Ein Beurteilungsbeitrag wegen Leistungsver schlechterung ist zu eröffnen und ist Voraussetzung, um ein Beurteilungsmerkmal schlechter als in einer vorangegangenen Beurteilung zu bewerten. Der Beurteilungsbeitrag wegen Leistungsver schlechterung ist bei der Erstellung einer nachfolgenden Regel- oder Anlassbeurteilung nur einzubeziehen, wenn sich die Leistungen nicht wieder verbessert haben.

#### **5. Gewichtung von Einzelmerkmalen bei der Bildung des Gesamturteils (§ 12 BremBeurtV)**

Im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen wird für die Fachrichtung Polizeivollzugsdienst eine von Anlage 1 der BremBeurtV abweichende Gewichtung festgelegt und alle Beurteilungsmerkmale einheitlich mit dem Faktor 1 gewichtet.

## **6. Evaluation durch automatische elektronische Datenverarbeitung und automatisierte Verarbeitung (§ 4 BremBeurtV)**

Im Bereich der Ortspolizeibehörde werden dienstliche Beurteilungen mit einem automatischen elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellt. Der Sachbereich 90/31 des Führungsstabes führt mit diesem Datenverarbeitungssystem eine anonyme Auswertung der Regelbeurteilungen gem. § 4 BremBeurtV durch.

## **7. Bearbeitungshinweise**

- 7.1 Die direkten Vorgesetzten und die nächsthöheren Vorgesetzten haben sich zu den Stichtagen vorzubereiten, damit die Konferenzen zügig abgewickelt werden können.
- 7.2 Dem Personalamt sind die Beurteilungsbeiträge durch die Polizei in Listenform mind. drei Wochen vor der Sitzung der Beurteilungskommission zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 1 BremBeurtV werden der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten nach Beschluss durch die Beurteilungskommission spätestens einen Monat nach dem Stichtag durch das Personalamt zur abschließenden Erstellung der Beurteilungen vorgelegt.
- 7.4 Soweit es für die Vorbereitung von Beurteilungs- und Auswahlverfahren notwendig ist, dürfen von der personalsachbearbeitenden Stelle der Ortspolizeibehörde Unterlagen mit Beurteilungsdaten geführt werden.
- 7.5 Den Mitbestimmungsgremien werden anonymisierte differenzierte Beurteilungsspiegel zur Verfügung gestellt.
- 7.6 Den Beurteilten wird bei Eröffnung der Beurteilung der anonymisierte Beurteilungsspiegel bekannt gegeben.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.02.2017 in der Fassung vom 31.07.2019 außer Kraft.

Bremerhaven, xx.xx.2025

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Melf Grantz  
Oberbürgermeister